

## Wichtige Hinweise zum Umgang mit fremdem geistigem Eigentum (Urheberrecht und gewerbliche Schutzrechte)

---

Bei Verletzungen von Urheberrechten und gewerblichen Schutzrechten durch Veröffentlichungen im Internet, aber auch durch Hochladen von Software in Internet-Tauschbörsen muss inzwischen stets mit einer Rechtsverfolgung durch die Berechtigten gerechnet werden. Solche Rechtsverstöße sind deshalb unbedingt zu vermeiden. Daher sollen im Folgenden einige wichtige Hinweise zum ordnungsgemäßen Umgang mit fremdem geistigem Eigentum, wie es insbesondere durch das Urheberrecht und Markenschutzrechte geschützt wird, gegeben werden.

Durch das **Urheberrecht** geschützt sind **alle textlichen, bildlichen und anderen sicht- und hörbaren Gestaltungen, Darstellungen und Darbietungen, die eine gewisse Originalität (Schöpfungshöhe) aufweisen**. Unter den Schutz des Urheberrechts fallen daher beispielsweise Gedichte, Erzählungen, meditative Texte, Beschreibungen von Gebäuden oder Kunstwerken (Kunstführer), Reisebeschreibungen, Zeitungsartikel, Gemälde, Zeichnungen, Cartoons, Karikaturen, Stadtpläne (weil sie auf schöpferische Weise gestaltet sind), Bildhauerarbeiten, musikalische Kompositionen (Melodien, Lieder, insbesondere auch, wenn sie auf einen Tonträger aufgenommen sind), szenische Darstellungen (Theaterstücke, Pantomimen etc.), Fotografien mit einem gewissen künstlerischen Anspruch und Filme, aber auch originelle Kombinationen von textlichen, bildlichen und anderen Darstellungen.

Dasselbe gilt auch für **Computerprogramme** in jeder Gestalt (einschließlich des Entwurfsmaterials), wenn sie individuelle Werke in dem Sinne darstellen, dass sie das Ergebnis der eigenen geistigen Schöpfung ihres Urhebers sind. Bei Computerspielen beispielsweise ist das durchweg der Fall. Dabei gilt der Urheberrechtsschutz für alle Ausdrucksformen eines Computerprogramms. Das Hochladen von Software in eine Internet-Tauschbörse bildet eine Vervielfältigung, die einer besonderen Erlaubnis bedarf. Nur mit ihr ist es erlaubt, **Vervielfältigungsstücke** eines geschützten Werkes herzustellen, **gleichviel ob vorübergehend oder dauerhaft, in welchem Verfahren und in welcher Zahl**.

Für das Entstehen des Urheberrechtsschutzes ist es nicht erforderlich, dass ein Werk amtlich angemeldet oder in ein Verzeichnis aufgenommen wird, es ist noch nicht einmal notwendig, dass es gedruckt oder in sonstiger Weise vervielfältigt wird. Es genügt vielmehr das **bloße Vorliegen einer schöpferischen geistigen Leistung, die über rein alltägliche, an Zweckmäßigkeitssgesichtspunkten orientierte Gestaltungen hinausgeht**. Ein Kunstwerk ist nicht erforderlich, es genügt eine deutlich geringere schöpferische Qualität. Nicht geschützt sind ausschließlich technisch bedingte Beschreibungen und bildliche Darstellungen, denen kein geistig-schöpferisches Element eigen ist. Urheberrechtsfrei sind amtliche Texte (Gesetze und andere amtliche Bekanntmachungen in Gesetz- und Amtsblättern, Gerichtsentscheidungen) sowie alle Bilder und Texte, bei denen der Schöpfer schon seit 70 Jahren verstorben ist.

**Geschützte Bilder, Texte, Kompositionen, Computerprogramme usw. dürfen nur mit ausdrücklicher vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber** (Autor, Künstler, oft aber auch Verlage, an die die Rechte übertragen wurden) **verwendet werden**. Erlaubt sind – mit gewissen Einschränkungen – zwar einzelne Vervielfältigungen eines Werks zum ausschließ-

lich privaten Gebrauch (wenn weder mittelbar noch unmittelbar Erwerbszwecke verfolgt werden), doch sind hier die Voraussetzungen sehr eng gefasst: Kopien von Texten oder Cartoons auf einer Einladung zu einem Elternabend oder einer Kirchengemeinderatssitzung fallen nicht hierunter. Ebenso wenig das Hochladen von Software in Internet-Tauschbörsen.

Bei allen urheberrechtlich geschützten Werken muss vor der Publikation, vor allem im Internet, sichergestellt werden, dass die Veröffentlichungsrechte eingeräumt wurden. Der käufliche Erwerb eines Buches oder eines Tonträgers, selbst eines individuell gestalteten Bildes gewährt noch kein Recht dazu, Kopien zu veröffentlichen. Dieses Recht muss vom Autor eigens eingeräumt werden. Aus Beweisgründen ist es stets am sichersten, entsprechende Vereinbarungen schriftlich abzuschließen.

Es genügt nicht, Texte und Abbildungen leicht zu verändern, aber im wesentlichen zu übernehmen (dies sind sogenannte unfreie Bearbeitungen). **Zulässig** ist lediglich, sich **von einer anderen Gestaltung für eine neue, eigene Darstellung inspirieren zu lassen**. So darf eine Planskizze auf der Grundlage eines veröffentlichten Stadtplans angefertigt werden, wenn lediglich Straßenführungen, Straßennamen und wichtige Gebäude übernommen, die graphische Darstellung (das "Design") aber selbst neu entworfen wird (Schriften für Straßennamen, Darstellung der Straßenzüge, Symbole für Gebäude, Parks etc.). Entscheidend ist, dass sich der neue Plan insgesamt als eine eigenständige gestalterische Schöpfung präsentiert und nicht lediglich die Übernahme oder Wiederholung einer anderen Darstellung bildet.

Als **einfache Faustregel** kann gelten: **Fremdes geistiges Eigentum, unabhängig davon, ob es als textliche, bildliche, musikalische oder sonstige Darstellung oder Schöpfung, als Software, als Markenname oder als originelle, eigentümliche gewerbliche Gestaltung verkörpert ist, darf nur verwendet werden, wenn der Rechteinhaber dies ausdrücklich genehmigt hat.**

Ist unklar, ob ein Begriff, Text, eine bildliche Darstellung, eine Software, eine Melodie etc. geschützt ist oder nicht, sollte **im Zweifelsfall stets auf eine Vervielfältigung, Kopie etc. verzichtet und ggf. etwas Eigenständiges geschaffen werden**. Dies ist nicht nur origineller, sondern auch rechtlich sicher – zudem ist es leicht nachvollziehbar, dass niemand erfreut darüber ist, wenn seine Ideen und seine Leistungen ohne sein Wissen und seine Einwilligung von anderen ausgenutzt werden.

Seitens der Deutschen Bischofskonferenz ist in der Reihe Arbeitshilfen als Nr. 234 (vom 22. 6. 2009, 47 Seiten) erschienen „Internetpräsenz“. Dort finden sich viele wichtige Hinweise zu diesem Thema und dabei (S. 12 ff.) auch Ausführungen zum Urheberrecht. Die Arbeitshilfe kann im Internet als pdf-Datei abgerufen werden unter: <http://www.dbk-shop.de/de/Deutsche-Bischofskonferenz/Arbeitshilfen/Internetpraesenz-.html> oder [http://www.dbk-shop.de/media/files\\_public/twcugitlgo/DBK\\_5234.pdf](http://www.dbk-shop.de/media/files_public/twcugitlgo/DBK_5234.pdf).

Rottenburg, 19. September 2014

gez. Prof. Dr. Felix Hammer  
Diözesanjustitiar